MARKTGEMEINDE Seeboden AM MILLSTÄTTER SEE

STRASSENBEHÖRDE SEEBODEN

9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1
Tel.: 04762 81255 - 21 Fax: 04762 82834
E-Mail: josef.possegger@ktn.gde.at
Sachbearbeiter: Mag. (FH) Possegger
Datum: 22.05.2025 – Zl.: 640-11/2025

Firma
PORR Bau GmbH
Tiefbau – NL Kärnten – Baubüro Spittal/Drau
Villacher Straße 98
9800 Spittal/Drau

Bescheid

Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erteilt der PORR Bau GmbH auf Grund ihres Antrages vom 19.05.2025 die straßenpolizeiliche

Bewilligung zur Nutzung von Teilen der Straße Am Klauberpark (Grundstücke 819/16 und 830/2, je KG Seeboden) lt. angefügtem Plan

vom 26.05.2025 bis 13.06.2025
für Grabungsarbeiten für die KNG

unter folgenden Auflagen:

- **Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der RVS 05.05.44, Regelplan LO2 (Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens) oder LO3 (Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht), und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.**
- **Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.**
- **Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.**
- **Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschranken.**
- **Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.**
- **Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.**
- **Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.**
- **Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.**

- **Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund einzuholen.**
- **Müllabfuhr: Die Zufahrt der Müllabfuhr an den Abfuhrtagen lt. Müllabfuhrplan ist zu gewährleisten.**
- **Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.**
- ***Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.***

Kosten:

Gemeindeverwaltungsabgaben	€	34,50
Bundesgebühr (Antrag)	€	14,30
Gesamtsumme	**€**	**48,80**

Die PORR Bau GmbH, Villacher Straße 98, 9800 Spittal/Drau, hat diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides kostenfrei auf das Konto Nr. **IBAN AT60 3947 9000 0000 0505**, BIC RZKTAT2K479 Marktgemeinde Seeboden am M. S. einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d) Ziff. 16) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024; Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung.
Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024 in der geltenden Fassung, TP 10/b

Begründung

Die gegenständliche Bewilligung konnte unter den im Bescheid angeführten Auflagen erteilt werden, da bei deren Einhaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit nicht zu erwarten ist.
Diese Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den angeführten Verordnungen und Gesetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 13, 61 und 63 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden einzubringen.
Die Berufung hat zu enthalten:
a) die Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,
b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden und
d) eine Begründung.
Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 14,30, für die Beilagen von € 3,90 pro Bogen, jedoch höchstens € 21,80 je Beilage zu entrichten.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Thomas Schäfauer
Bürgermeister

Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
1
pol.Bez. Spittal a.d.Dr., Kärnten

Ergeht an:
1) PORR Bau GmbH, Villacher Straße 98, 9800 – per E-mail

Ergeht nachrichtlich an:
2) Polizeiinspektion Seeboden am M. S., Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am M. S. – per E-mail
3) Freiwillige Feuerwehr Seeboden – per E-mail
4) Gemeindekasse – per E-mail
5) Bauamt – per E-mail
6) Wirtschaftshof – per E-mail
7) A.S.A. - FCC-Group – per E-mail an dispo.seeboden@fcc-group.at
8) Peter Seppele Gesellschaft m.b.H. – per E-mail an office@seppele.at
9) Rossbacher GmbH – per E-mail an entsorgung@rossbacher.at
10) per E-Mail an e-rechnung@porr.at
11) Akt